



Österreichischer Rundfunk  
Würzburggasse 30  
1136 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
GRA/DS	BAK/KS-GSt/DZ/MS	Daniela Zimmer	DW 12722	DW 12693	08.08.2019

## Vorschlag für Online-Kurznachrichtensendungen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Konzepts für – täglich mehrmals aktualisierte – audiovisuelle Online-Kurznachrichten (im Umfang von jeweils knapp 3 Minuten), die in der ORF-TVthek und im ORF-Angebot in Sozialen Medien bereitgestellt werden sollen. Das Vorhaben erfordert die Durchführung einer Auftragsvorprüfung durch die Regulierungsbehörde. Im Zuge dessen besteht die Möglichkeit, BAK-seits eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abzugeben. Dieser Einladung kommt die BAK gerne nach.

### **Kurze Zusammenfassung**

Angestrebtes Ziel ist, dem jüngeren, digital-affinen Publikum Basisinformationen zu gesellschaftlich relevanten Themen bereitzustellen. Mit dem vorliegenden Konzept soll die Möglichkeit geschaffen werden, Videokurznachrichten auch unabhängig von der vorherigen oder zeitgleichen Ausstrahlung im Fernsehen online bereitzustellen. Damit geht das Vorhaben über die kompakt zusammengefassten Nachrichten der bereits jetzt verfügbaren „ZIB 100“ hinaus.

Das Vorhaben wird BAK-seits begrüßt, da die Angebotsvielfalt von Nachrichten aus den Bereichen (inter-)nationale Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Gesellschaft vergrößert wird. Mit Blick auf das veränderte Medienkonsumverhalten des jungen Publikums wird damit auch ein wichtiger Beitrag zur zeitgemäßen und kundenfreundlicheren Erbringung des in § 4 ORF-Gesetz normierten öffentlich-rechtlichen Kernauftrages geleistet.

### **Rechtlicher Hintergrund**

Zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Kernauftrags hat der österreichische Rundfunk ein Onlineangebot bereitzustellen (§ 4e ORF-Gesetz). Dieses soll „insbesondere“ (folglich nicht nur) sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit dem Rundfunkprogramm stehende Inhalte umfassen. Konkret zählen dazu: eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung, sendungsbegleitende Inhalte und einen Abrufdienst für bereits ausgestrahlte Sendungen. Nach § 4f des ORF-Gesetzes kann der ORF entsprechend der technischen Entwicklung und seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten auch noch weitere öffentlich-rechtliche Online-Angebote bereitstellen, die einer behördlichen Auftragsvorprüfung unterliegen.

### **Einschätzung**

Eine aktuelle Studie von Arbeitsgemeinschaft TELETTEST (AGTT) und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zur Bewegtbildnutzung in Österreich zeigt, dass die durchschnittliche tägliche Nutzungsdauer von Onlinevideos in der Zielgruppe der 14-29-Jährigen zwischen 2018 und 2019 von 64 auf 71 Minuten gestiegen ist. Die Verbesserung des Online-Serviceangebots erscheint auch mit Blick auf die starke internationale Konkurrenz unumgänglich. Nutzerverhalten, jugendgerechte Präsentationsformen und Serviceerwartungen sind schon jetzt stark von Abrufplattformen wie YouTube, Instagram oder Snapchat geprägt. Die digitalen Herausforderer um Zeit und Gunst des Publikums können mit laufenden Innovationen und Serviceverbesserungen punkten, erreichen ein globales Publikum und erhebliche Marktmacht. Soll sich der Österreichische Rundfunk gegenüber internationalen IT-Konzernen längerfristig behaupten können, muss er auch Konsequenzen aus dem geänderten, medialen Kundenverhalten junger Zielgruppen ziehen und sich ihren Bedürfnissen mit jugendgerecht aufbereiteten Nachrichten in Form von Kurzvideos annehmen dürfen.

### **Rechtspolitisches Anliegen**

In diesem Zusammenhang darf noch kurz auf ein häufig vorgebrachtes Konsumenten Anliegen hingewiesen werden: Die (in der Regel) siebentägige Bereitstellungsfrist für Abrufdienste nach § 4e Abs 4 ORF-Gesetz ist durch die technologische Entwicklung inzwischen überholt. Angesichts der starken Präsenz von Social-Media-Plattformen im Alltag von Jugendlichen kann auf die Weiterverbreitung von Inhalten ohnehin nur mehr sehr begrenzt Einfluss genommen werden. Die Kürze des Abrufzeitraums wird vom Publikum als nutzerunfreundlich beanstandet. Die Zahl jener TeilnehmerInnen, die Sendungen im linearen Rundfunk zwar verpasst haben, diese aber gerne in der TVthek zeitversetzt und ortsunabhängig konsumieren wollen, wird ständig größer. Den Zeitpunkt dafür würden viele NutzerInnen jedoch gerne individuell bestimmen. Insofern entspricht die rigide Befristung nicht mehr der Lebenswelt des Publikums und auch nicht dessen Erwartung, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, wann, wo und wie sie Sendungen konsumieren wollen. Der ORF-Publikumsrat, der die Interessen der

RundfunkteilnehmerInnen wahrzunehmen hat, moniert ebenfalls regelmäßig, dass die Beschränkung den Interessen des Publikums widerspricht und daher aufzuheben ist (<http://der.orf.at/unternehmen/gremien/publikumsrat/Positionen100.html>). Im Dienste der von

uns vertretenen KonsumentInnen hoffen wir im Zuge der in Aussicht gestellten ORF-Gesetzesnovelle auf Unterstützung dieses Anliegens.

